

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf der Methodenfestlegung zur Ausgestaltung der Qualitätsregulierung

Berlin, 06.02.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat mit dem vorliegenden Entwurf zur Methodenfestlegung für die Qualitätsregulierung einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens unternommen. Die Energiewende stellt Netzbetreiber vor enorme Herausforderungen: steigende Anschlusszahlen für erneuerbare Energien und neue Verbrauchseinrichtungen, wachsende Anforderungen an Digitalisierung sowie die Sicherstellung einer hohen Versorgungsqualität.

Der VKU begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Qualitätsregulierung an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und Anreize für eine effiziente, sichere und zukunftsfähige Netzbewirtschaftung zu schaffen. Gleichzeitig ist es aus Sicht der kommunalen Netzbetreiber entscheidend, dass die neuen Regelungen praktikabel und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Insbesondere müssen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und strukturellen Besonderheiten der Verteilernetze berücksichtigt werden, um faire und realistische Anforderungen sicherzustellen.

2 Adressaten

Die Überlegung, den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung, insbesondere im Hinblick auf die Netzzuverlässigkeit, auf Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens auszuweiten, beurteilt der VKU äußerst kritisch. Zur Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit sollen die Daten aller Netzbetreiber herangezogen werden, die keine Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen nach § 110 EnWG sind. Zur Anwendung soll das Qualitätselement für die Netzzuverlässigkeit jedoch gem. Tenorziffer 4 nur für Netzbetreibern, die nicht im vereinfachten Verfahren sind. Diese Diskrepanz zwischen Datengrundlage und Anwendungsbereich ist nicht sachgerecht. Vor allem hinsichtlich der Datenqualität hat der VKU erhebliche Zweifel, dass Unternehmen, die keine monetären Auswirkungen aus dem Q-Element, einen Anreiz für die Erzielung einer hohen Datenqualität haben. Dies würde zu Lasten aller in der Q-Regulierung befindlichen Unternehmen gehen. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen, deren Daten ohnehin vorliegen, führt dies zu einer weiteren Aushöhlung des VV, weil hier weitere Bürokratie geschaffen wird.

4 Datengrundlage

Die Datengrundlage sollte kongruent zum Adressatenkreis geschaffen werden. Es ist nicht sachgerecht, dass Daten von Unternehmen des Vereinfachten Verfahrens in die Referenzwertbildung für die Netzbetreiber im regulären Verfahren eingehen. Satz 1 der Tenorziffer 4 sollte wie folgt geändert werden:

“Zur Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit und der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit werden die Daten der Netzbetreiber gemäß Tenorziffer 2 herangezogen”.

5. Netzzuverlässigkeit

Grundsätzlich bewegt sich die Netzzuverlässigkeit in Deutschland im Europäischen und internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Dies bestätigt die BNetzA auch im Festlegungsentwurf.

Die faktische Abschaffung zur Berücksichtigung von „höherer Gewalt“ erachtet der VKU daher nicht nachvollziehbar. Fünfzigjährige Extremereignisse sind statistische Ereignisse mit einer jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von 1/50. Das bedeutet nicht, dass ein solches Ereignis nur alle 50 Jahre auftreten darf. Vielmehr beschreibt diese Größe lediglich die Häufigkeit, mit der ein Ereignis über einen langen Zeitraum zu erwarten ist. Da es sich um voneinander unabhängige Wahrscheinlichkeiten handelt, können solche Ereignisse rein statistisch auch mehrfach in kurzen Zeiträumen auftreten. Die geplante Vorgabe, dass ein Ereignis innerhalb der letzten 50 Jahre nicht bereits stattgefunden haben darf, widerspricht daher grundlegenden statistischen Prinzipien von Bemessungsereignissen und ignoriert die stochastische Natur von Extremwetter.

Nicht zu unterschätzen ist zudem, dass durch die statistische Einbeziehung nahezu aller Extremereignisse die SAIDI-Werte steigen würden, ohne dass sich die reale Versorgungslage verschlechtert. Dies könnte in falscher Weise als Rückgang der Versorgungssicherheit interpretiert werden und unnötige Verunsicherung auslösen.

5.1 Kennzahlen

Bei der Bildung der Kennzahlenwerte nach Anlass sollen gem. Pkt. 5.2.4 des Festlegungsentwurfs geplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Faktor 0,5 gewichtet in die Netzzuverlässigkeitsbewertung mit einfließen. Folglich führt die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Zuverlässigkeit. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, denn die mit der Energie- und vor allem Wärmewende verbundenen notwendigen Erweiterungen und Erneuerungen der Netzinfrastuktur führen zu einem erhöhten Aufkommen geplanter Unterbrechungen und bedingt im Rahmen der Qualitätsregulierung eine unverhältnismäßige Schlechterstellung der besonders betroffenen Netzbetreiber. Anders als bei ungeplanten Unterbrechungen sind geplante bereits vorher mit dem betroffenen Letztverbraucher abgestimmt und erfüllen daher die gesetzlichen Anforderungen eines vorausschauenden, zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs, gerade in Zeiten der Transformation des Energieversorgungssystems. Eine, wenn auch nur hälftig wirkende finanzielle Belastung der Netzbetreiber ist vor diesem Hintergrund nicht tragfähig. Geplante Versorgungsunterbrechungen sollten demzufolge bei der Kennzahlenwertbildung gänzlich unberücksichtigt bleiben.

5.3 Referenzwerte

Die BNetzA ist an die gesetzliche Vorgabe aus § 21 a III 3 Nr. 5 EnWG gebunden, objektive strukturelle Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber zu berücksichtigen. Mit Pkt. 12.5 der RAMEN-Festlegung weicht die BNetzA von dieser Vorgabe ab, indem sie die Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede unter der Voraussetzung von "Relevanz" stellt. Dabei sind die Anforderungen an die Beurteilung dieser Relevanz unklar. Nach wie vor muss die BNetzA bei der Festlegung des Qualitätsregulierungsmodells gem. § 21 a II EnWG ökonomische, ökonometrische und regulatorische Methoden anwenden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Demnach muss die BNetzA die Methodik wissenschaftlich fundiert, objektiv, sachgerecht und erschöpfend ausgestalten.

Im vorliegenden Festlegungsentwurf wird die fortgeführte Anwendung der bisherigen Methodik bestimmt, ohne hinreichend darzulegen, aus welchen Gründen sich die Fortführung für eine zukünftige Ausgestaltung der Qualitätsregulierung eignet. So findet sich folgender Satz 1 in Pkt. 5.3.7: "In der Niederspannung ergibt sich kein Bedarf für die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede." Wieso es diesen Bedarf nicht gibt, wird weiter unten (Tz. 249 ff.) zwar mit Verweis auf das Gutachten von Consentec aus 2010 sowie unter ausschließlicher Bezugnahme der Zusammenhänge hinsichtlich der Lastdichte ausgeführt. So behält sich die BNetzA zwar eine Überprüfung der Geeignetheit des Strukturparameters „Lastdichte“ vor, führt diese aber bislang weder für die Nieder- noch für die Mittelspannung durch. Somit ist zu befürchten, dass die diesbezüglichen Ausführungen nicht den Anforderungen einer ausgewogenen Ermessensausübung in Form des nun erhöhten Begründungsbedarfs im Rahmen der weitreichenden Regulierungsbefugnis der BNetzA sowie den Anforderungen aus § 21 a EnWG genügen. Folglich fordert der VKU eine Evaluation der gesetzlich vorgegebenen Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede bezüglich der Mittel- und Niederspannungsebene.

6.1 Aus- und Weiterbildung

Die BNetzA behält sich vor, weitere Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildungsanstrengungen der Netzbetreiber zu prüfen und ggf. einzuführen (Tenorziffer 6.1, Satz 2, siehe Randziffer 281-283). Im Falle einer solchen Prüfung ist der frühzeitige Dialog mit den Netzbetreibern zwingend notwendig. Grundsätzlich wäre es zwar sachgerecht gewesen, die Aus- und Weiterbildungskosten in den KA_{NEU} abzubilden. Dennoch begrüßt der VKU, dass die BNetzA mit diesen Ausführungen eine Möglichkeit bietet, die Aus- und Weiterbildung im Zuge der Qualitätsregulierung im Regulierungsrahmen abzubilden und entsprechend den Aufbau einer Energiewendekompetenz bei den Mitarbeitern anzureizen.

Die BNetzA stellt in den Randziffern 282 des Festlegungsentwurfs klar, dass Netzbetreiber bereits eine ausgeprägte intrinsische Motivation besitzen, in Aus- und Weiterbildung zu investieren. Netzbetreiber profitieren unmittelbar von gut ausgebildetem Personal, insbesondere durch eine höhere Produktivität, eine verbesserte Qualität der Leistungserbringung sowie die langfristige Sicherung der Betriebsfähigkeit. Daher und aufgrund

der regulatorischen Anreizwirkung der Aus- und Weiterbildungskosten im Budgetansatz wäre es nach Auffassung des VKU zielführend, mögliche Kennzahlen als reines Bonussystem auszugestalten und auf keine malusbasierten Ausprägungen einzuführen.

Aufgrund der hohen Netzbetreiberheterogenität würde die Ausgestaltung als Bonussystem die Akzeptanz in der Branche erhöhen und positive Anreize setzen. Auf dieser Basis kann auch die Ausgestaltung möglicher Kennzahlen im weiteren Konsultationsverlauf viel konstruktiver erfolgen. Auch wird dem eigentlichen Qualitätsgedanken somit besser Rechnung getragen als bei der Ausgestaltung mit negativen Anreizinstrumenten. Insbesondere da letzteres die administrative Komplexität in der Wahl geeigneter Kennzahlen, Schwierigen in Abgrenzungs- und Auslegungsfragen, und Streitigkeiten über Ursachen, Zurechenbarkeit und Angemessenheit von Sanktionen nach sich ziehen, insbesondere wenn geringfügige Zielabweichungen weitere finanzielle Nachteile mit sich bringen. Ein Bonussystem stellt einen weniger belastenden Eingriff dar als ein sanktionierendes System, das höhere Anforderungen an Verhältnismäßigkeit, Bestimmbarkeit und Vergleichbarkeit hat.

Ein frühzeitiges Kommitment zu einem Bonussystem würde der Branche einen klaren und kooperativen Rahmen schaffen und die Definition geeigneter Kennzahlen erheblich erleichtern. Zielwerte können klar definiert werden, ohne dass eine umfassende Absicherung gegen etwaige Risiken den Grundgedanken verwässern.

6.2 Energiewendekompetenz

Aus Sicht des VKU ist das grundsätzliche Anliegen der BNetzA, finanzielle Anreize für eine besonders hohe Energiewendekompetenz von Netzbetreibern zu implementieren, nachvollziehbar. Besonders erfolgreiche Netzbetreiber sollen perspektivisch für besondere Fortschritte und innovative Lösungen belohnt werden können. Entscheidend hierbei ist die Frage, wie Erfolg und Kompetenz sachgerecht und wirksam gemessen werden können.

Mit dem vorliegenden Entwurf will die BNetzA erzeugungs- und verbrauchsseitige Indikatoren festlegen, mit deren Hilfe die Umsetzung der Energiewende gemessen werden soll. Dabei stützt sie sich im Wesentlichen auf das E-Bridge-Gutachten, welches aus VKU-Sicht auf einer qualitativ unzureichenden Datengrundlage basiert. Bereits bei der definitorischen Bestimmung der Strukturdaten der Netzbetreiber werden Ungenauigkeiten und Fehlschlüsse offenkundig, die letztlich zu einem nicht belastbaren Datensatz führten. Neben der Berücksichtigung von qualitativ ungeprüften Schätzwerten wurden interpretationsbedürftige Erläuterungen (etwa "sonstige Verbrauchseinrichtungen" als Verbrauchseinrichtungen, deren Anschluss "eine Stromnutzung anstelle der Nutzung fossiler Energie ermöglicht [wird]") vorgegeben und auch der Umgang mit gemeldeten Null-

werten der Netzbetreiber bei der Gutachtenerstellung ist nicht transparent nachvollziehbar. In der Gesamtschau führte dies zu einer nicht belastbaren Datengrundlage, aus der lediglich indizielle Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

6.3 Digitalisierung

Gem. Tz. 6.3.1: sollen die ermittelten Kennzahlen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung ist erst gerechtfertigt, wenn die Datengrundlage für die Ermittlung der einzelnen Kennzahlen qualifiziert und vergleichbar ist. Eine Kennzahl, welche auf der Grundlage von unterschiedlichen subjektiven Schätzungen ermittelt wird, führt zwangsläufig zu keinem aussagekräftigen/belastbaren Ranking. Ferner kündigt die BNetzA in ihrem Entwurf an, dass sie "die Methodik... weiterentwickeln wird". Da damit deutlich wird, dass die Methodik offenbar noch nicht genügend ausgereift ist und die unterschiedlichen Ausgangslagen nicht adäquat berücksichtigt werden können, sollte von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

Mobil: 0170-8580195

froese@vku.de